

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und in Förderschulen bei der Beschulung von Schüler/innen mit Behinderung
i.S.d. §54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII**

Einsatz von Schulbegleitern (SB) an allgemeinen Schulen	Ergänzungen für den Einsatz an FöS
<p>1. Ziel: Gesellschaftliche Teilhabe, Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben.</p>	
<p>2. Schulrechtliche Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Regelschule: Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Sprache können (Voraussetzung Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG) an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden.</p>	<p>Recht auf angemessene Schulbildung Schüler/innen mit Behinderung: schulpflichtig und bildungsfähig</p>
<p>3. Verfahren: <u>Aufnahme in die allgemeine Schule:</u> Entscheidung durch die Schule. Sie prüft Voraussetzungen des Art. 41 Abs.1 BayEUG. Liegen Kriterien des Art. 41 Abs.5 BayEUG nicht vor: Aufnahme. Bei Ablehnung (Art. 41 Abs.5 BayEUG geg.) und fehlendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten: Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Art. 41 Abs. 6 BayEUG) über Lernort. <u>Antragstellung:</u> Erziehungsberechtigte stellen Antrag auf Kostenübernahme beim Bezirk. Stellungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich. <u>Auswahl und Bestellung:</u> Ausbildung im erzieherischen oder pflegerischen Bereich nicht erforderlich, notwendige Befähigung /Geeignetheit im Einzelfall. Nahe Verwandte kommen nicht in Frage. Empfohlen: Beschäftigung durch private Trägerorganisationen, sonst durch die Erziehungsberechtigten. Tätigkeit und Person des SB muss durch die Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich durch Schulträger. Voraussetzung: erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p><u>Antragstellung</u> (siehe links) Bestätigung, dass alternative schulinterne Möglichkeiten der Unterstützung geprüft wurden. <u>Auswahl und Bestellung:</u> (siehe links) Über Befähigung und ggf. notwendige berufliche Qualifikation (richtet sich nach individuellem Eingliederungshilfebedarf des Schülers) entscheidet der Bezirk. Den konkreten Einsatz bestimmt die Schule.</p>

<p>Schriftliche Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes.</p> <p>Einweisung durch Erziehungsberechtigte und Schule.</p> <p>Änderungen müssen durch Erziehungsberechtigte unverzüglich dem Bezirk gemeldet werden.</p> <p>Schuljahresende: Erziehungsberechtigte legen dem Bezirk Folgebeantragung und Bestätigung der Schule vor.</p>	<p>Änderungen müssen unverzüglich dem Bezirk gemeldet werden. Die Eltern werden dabei von den Schulen unterstützt.</p>
<p>4. Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenspraktische Hilfestellungen - Einfache pflegerische Tätigkeiten - Hilfen zur Mobilität - Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich - Krisen vorbeugen / in Krisen Hilfestellung leisten - Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern <p>Nicht im Aufgabenprofil: medizinisch-pflegerische oder heilpädagogische Maßnahmen.</p> <p>SB sind nicht Zweit- oder Nachhilfelehrer, nicht Hilfskräfte der Schule für klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten.</p> <p>Schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes und der pädagogische Auftrag zur Erziehung liegen ausschließlich bei den Lehrkräften.</p>	<p>(siehe links) Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich ausgleichen. Schüler so weit wie möglich von den Leistungen des SB unabhängig machen</p> <p>(siehe links)</p>
<p>5. Hilfestellung:</p> <p>Feststellung des Eingliederungsbedarfs und Einsatz eines SBs durch Bezirk.</p> <p>Erziehungsberechtigte erhalten Eingliederungshilfe, Einsatz von Einkommen / Vermögen nicht verlangt.</p> <p>Kosten, die über den festgestellten Hilfebedarf hinausgehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.</p>	<p>(wie links)</p>

Quellen: Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus jeweils vom 18.04.2012